

mit den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen im Interesse der volkswirtschaftlichen Leistungssteigerung und zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs Reserven bei der Produktion, der Verwendung und der Lagerhaltung im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung von Bilanzen zu erschließen und darauf einzuwirken, daß die Reserven planwirksam gemacht werden. Dabei hat sie von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen des effektivsten Einsatzes von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern, der Senkung des Bauaufwandes, der Durchsetzung der staatlich festgelegten Rang- und Reihenfolge der Investitionen und der Konzentration der Baudurchführung auszugehen.

(4) Durch den Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion sind

- a) die positiven Erfahrungen in der Arbeit der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe mit dem Ziel zu verallgemeinern, auf die Qualifizierung der Arbeit der am Bilanzierungsprozeß beteiligten Organe Einfluß zu nehmen,
- b) Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung und Planung, insbesondere auf dem Gebiet der Bilanzierung, zu unterbreiten,
- c) jährlich zusammengefaßte kritische Wertungen der in der Tätigkeit der Staatlichen Bilanzinspektion gewonnenen Erkenntnisse zu erarbeiten und mit Schlußfolgerungen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

(5) Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften sowie den Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sind die Ergebnisse der Arbeit der Staatlichen Bilanzinspektion der Ausarbeitung anspruchsvoller Pläne und Bilanzen zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen. Der Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion ist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt und ihm rechen-schaftspflichtig.

(2) Die Staatliche Bilanzinspektion besteht aus

- a) dem zentralen Apparat in Berlin, Hauptstadt der DDR,
- b) den Arbeitsbereichen, die den Wirtschaftsbereichen entsprechen,
- c) den Bezirks- und Kreisstellen.

Die Leiter der Arbeitsbereiche und der Bezirksstellen unterstehen dem Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion. Die Kreisstellen unterstehen dem Leiter der jeweiligen Bezirksstelle der Staatlichen Bilanzinspektion.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bilanzinspektion sowie der Arbeitsbereiche und der Bezirks- und Kreisstellen sind in Funktions- und Arbeitsplänen festzulegen. Die Arbeitspläne der Arbeitsbereiche und der Bezirksstellen sind vom Leiter der Staatlichen Bilanzinspektion zu bestätigen. Die Arbeitspläne der Kreisstellen sind vom Leiter der Bezirksstelle zu bestätigen. Die Bezirks- und Kreisstellen konzentrieren ihre Tätigkeit entsprechend § 1 Absätze 1 und 3 insbesondere auf die im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte liegenden Aufgaben der Versorgung der Bevölkerung sowie des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens.

§ 3

Die Staatliche Bilanzinspektion hat ihre Kontrolltätigkeit bei den Produzenten, bilanzierenden und bilanzbeauftragten

Organen sowie Verbrauchern im Prozeß der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen insbesondere zu richten auf:

- a) die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen volkswirtschaftlichem Bedarf und dem Aufkommen an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen, Rationalisierungsmitteln und Konsumgütern durch Steigerung der Produktionsleistungen sowie sparsamsten Einsatz der verfügbaren Fonds mittels wissenschaftlich-technischer Maßnahmen bei den Verbrauchern durch:
 - Erhöhung der Produktion im volkswirtschaftlichen Interesse,
 - Anwendung material- und bauaufwandsparender Konstruktionen, Verfahren und Technologien,
 - Erhöhung des Gebrauchswertes sowie der Qualität der Erzeugnisse,
 - Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses der Erzeugnisse,
 - **höhere Veredelung von Rohstoffen und Material,**
 - **Senkung der Materialverluste,**
 - **Senkung der Ausschuß- und Nacharbeiten,**
 - **volle Nutzung der Sekundärrohstoffe entsprechend den Bilanzen,**
 - **Entwicklung einer rationellen Vorratswirtschaft;**
- b) **den sparsamsten Umgang mit Importen und die strikte Einhaltung der staatlichen Ordnung für die Beantragung und Genehmigung von Importen;**
- c) **die materielle Sicherung der Exportaufgaben, insbesondere des Anlagenexports einschließlich der Bilanzierung der Zulieferungen;**
- d) **die Anwendung der Normative, einschließlich Bauaufwands- und Bauzeitnormative, der Kennziffern und Rezepturen und ihre Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Höchststand sowie Ableitung von Vorschlägen für die Einsparung und Verwendung der Fonds, die durch Anwendung fortschrittlicher Normative und Kennziffern freigesetzt werden, durch:**
 - **normen wirksame Umsetzung der Ergebnisse aus wissenschaftlich-technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie,**
 - **Erhöhung des Anteils des durch Normen und Normative begründeten Materialverbrauchs und der Bauinvestitionen,**
 - **Erhöhung des Anteils der technisch-ökonomisch begründeten Normen und Normative,**
 - **regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Normen und Normative und ihrer Überarbeitung;**
- e) **die Analyse des Bau- und Ausrüstungsbedarfs für Investitionen und Ausarbeitung von Vorschlägen zum effektivsten Einsatz von Maschinen und Ausrüstungen sowie Bauleistungen bei der Durchführung der Investitionen sowie zur besseren Auslastung der Grundfonds. Dabei ist insbesondere zu überprüfen:**
 - die Übereinstimmung des Bedarfs an Ausrüstungen mit der staatlichen Plankennziffer „materielles Investitionsvolumen“ und des Staatsfonds Bau mit den Baubilanzentscheidungen sowie die materielle und bauseitige Bilanzierung zentralgeplanter Investitionsvorhaben,
 - der Bedarf an Bauleistungen und Ausrüstungen mit dem Ziel, vorhandene gleichartige Ausrüstungen maximal zu nutzen und die Investitionen territorial besser zu koordinieren,
 - die Bilanzierung der Ausrüstungen und Bauleistungen in Übereinstimmung mit den in Plan- bzw. Bilanzdirektiven getroffenen Festlegungen;